

Generelle Lieferantenerklärung für den nichtpräferenziellen Warenverkehr für Waren schweizerischen Ursprungs

Briefkopf des Unternehmens

Die vorliegende Lieferantenerklärung ist für ein Jahr gültig von *(Datum)* bis *(Datum)*

(Artikel-Nr.) *(Warenbeschreibung)*

(oder gemäss beiliegender Liste)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- ☐ Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- ☐ Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

Im Falle einer Änderung in den oben genannten Ursprungsangaben werden wir umgehend die Handelskammer informieren.

Firma, Unterschrift

.....